

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2012/C 197/05)

I. Einleitung

1. Am 8. Dezember 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen („Vorschlag“) an und leitete diesen noch am selben Tag dem EDSB zur Konsultation zu. Am 19. Januar 2012 übermittelte auch der Rat den Vorschlag zur Konsultation.

2. Schon vor Annahme des Textes hatte der EDSB Gelegenheit, informelle Kommentare zu einem Entwurf abzugeben. Der EDSB begrüßt diese Konsultation in einem frühen Stadium und stellt erfreut fest, dass einige seiner Kommentare berücksichtigt wurden.

3. Der Vorschlag soll an die Stelle der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ treten, die (zusammen mit der entsprechenden Durchführungsentscheidung 2000/57/EG der Kommission ⁽²⁾) derzeit die Rechtsgrundlage des Frühwarn- und Reaktionssystems („EWRS“) bildet. Das EWRS wird vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („ECDC“) ⁽³⁾ im Namen der Kommission betrieben und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Austausch von Informationen verwendet, die für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten auf europäischer Ebene erforderlich sind. Das ECDC hat sich bereits in mehreren Fällen wie SARS, Vogelgrippe bei Menschen und anderen schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten bewährt. Es ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

4. Ziel des Vorschlags ist eine engere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen. So wird mit dem Vorschlag unter anderem der Anwendungsbereich des EWRS, der derzeit nur übertragbare Krankheiten umfasst, auf andere grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen ausgedehnt, zu denen auch Gefahren biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs gehören, die sich voraussichtlich über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinaus ausbreiten werden.

5. Das EWRS selbst wurde einer Vorabkontrolle unterzogen; die entsprechende Stellungnahme des EDSB datiert vom 26. April 2010 ⁽⁴⁾. Als Folge dieser Stellungnahme wurden die Datenschutzgarantien für das EWRS spürbar verbessert. So wurde als Reaktion auf die Stellungnahme unter anderem eine Empfehlung der Kommission zu Datenschutzleitlinien für das EWRS angenommen ⁽⁵⁾.

6. Die vorliegende Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte zu lesen und enthält Empfehlungen für weitere Verbesserungen des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Vorschlag.

7. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 18 und Artikel 18 des Vorschlags die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und die Richtlinie 95/46/EG erwähnt werden und dass der Hinweis in Artikel 18 auf das anwendbare Datenschutzrecht alle in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallenden Verarbeitungen

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 26.1.2000, S. 32.

⁽³⁾ Das ECDC wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 eingerichtet (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Abrufbar auf der Website des EDSB: http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2010/10-04-26_EWRS_DE.pdf

⁽⁵⁾ ABl. L 36 vom 9.2.2012, S. 31.

personenbezogener Daten abdeckt. Des Weiteren begrüßt er die gemäß Artikel 18 geltenden oder von der Kommission noch anzunehmenden konkreten Datenschutzgarantien für die Ermittlung von Kontaktpersonen.

8. Bei den folgenden Elementen des Vorschlags sind jedoch aus Sicht des Datenschutzes Klarstellungen, größere Genauigkeit oder sonstige Verbesserungen erforderlich oder wünschenswert:

- Ermittlung von Kontaktpersonen,
- Ad-hoc-Überwachung,
- Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter,
- Aufbewahrungsfrist und,
- Sicherheitsmaßnahmen.

9. Einleitend hält der EDSB fest, dass verschiedene Aspekte nicht im Vorschlag selbst, sondern in delegierten und Durchführungsrechtsakten geregelt werden sollen; dazu gehören die Liste übertragbarer Krankheiten, auf die der Vorschlag Anwendung finden wird ⁽¹⁾, und die Verfahren zum Informationsaustausch im EWRS ⁽²⁾. Andere Aspekte sollen in Leitlinien und Empfehlungen der Kommission wie den Datenschutzleitlinien für das EWRS erläutert werden ⁽³⁾.

10. Mit delegierten Rechtsakten sollen bestimmte nicht wesentliche Vorschriften von Gesetzgebungsakten geändert und ergänzt werden (Artikel 290 AEUV), während in Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union festgelegt werden (Artikel 291 AEUV). Zwar können Einzelheiten durchaus in delegierten und Durchführungsrechtsakten geregelt werden und sind solche zusätzlichen Bestimmungen mit Sicherheit von großem Nutzen, doch empfiehlt der EDSB, wie nachstehend ausgeführt, auch im Vorschlag selbst nähere Aussagen zu einigen der unter Punkt 8 aufgeführten Aspekte zu machen.

II. Schlussfolgerungen

34. Generell empfiehlt der EDSB, einige wesentliche Elemente, einschließlich bestimmter wesentlicher Datenschutzgarantien, auch in den Wortlaut des Vorschlags selbst aufzunehmen. Darüber hinaus sind aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Vorschlags von übertragbaren Krankheiten auf andere Gesundheitsbedrohungen, die keiner Vorabkontrolle unterzogen wurden und auch nicht Gegenstand der Leitlinien sind, einige Klarstellungen erforderlich.

35. Im Einzelnen empfiehlt der EDSB, dass in dem Vorschlag:

- die Ermittlung von Kontaktpersonen, einschließlich ihres Zwecks und Anwendungsbereichs, klarer definiert wird, wobei für übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsbedrohungen Unterschiede gemacht werden können;
- die Personen, die zur Ermittlung von Kontaktpersonen herangezogen werden, die Quellen, aus denen Kontaktdaten gewonnen werden können, und die Unterrichtung dieser Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten klarer festgelegt werden;
- Kriterien für die Beurteilung der Frage festgelegt werden, ob die Ermittlung von Kontaktpersonen notwendig und verhältnismäßig ist;
- zumindest die Hauptdatenkategorien bestimmt werden, die bei der Ermittlung von Kontaktpersonen verarbeitet werden sollen;
- für das System der Ad-hoc-Überwachung die Arten der zu verarbeitenden Daten und Maßnahmen zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise durch den Einsatz angemessener Anonymisierungstechniken und weitestmögliche Beschränkung der Verarbeitung auf aggregierte Daten, festgelegt werden;

⁽¹⁾ Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a des Vorschlags.

⁽²⁾ Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags.

⁽³⁾ Artikel 18 Absatz 6 des Vorschlags.

- die Beziehung zwischen Ad-hoc-Überwachungsnetzen und EWRS geklärt wird;
- die Rolle des ECDC in Ad-hoc-Überwachungsnetzen klargestellt wird;
- mit Blick auf den Datenschutz die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten klargestellt werden, um Rechtssicherheit bezüglich des für die Verarbeitung Verantwortlichen herzustellen;
- zumindest für die Ermittlung von Kontaktpersonen rechtlich verbindliche Aufbewahrungsfristen festgelegt werden;
- in Artikel 18 ein konkreterer Verweis auf die Anforderungen an Datensicherheit und Vertraulichkeit aufgenommen wird.

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

Brüssel, den 28. März 2012

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer
Datenschutzbeauftragter
